

Zusammenstellung der abgegebenen Stellungnahmen

im Rahmen der Verfahrensschritte der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
und Ergebnis der Abwägung der Stadt Roßleben-Wiehe gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Freiland-Photovoltaikanlage III, „An der Verladung“ der Stadt
Roßleben-Wiehe im OT Roßleben

Planaufstellende Kommune: Stadt Roßleben-Wiehe
Schulplatz 6
06571 Roßleben-Wiehe

Ansprechpartnerin
Frau Steffi Main
Bauamt
Tel.: 034672/863420
Email: bauamt-main@rossleben-wiehe.de

Auftragnehmer: Dipl. Bauing. Eckardt Ende
Anne-Frank-Str. 1A
06792 Sandersdorf
Tel.: 0160 18 28394
Email: rossleben@mc-projektbuero.de

Ansprechpartner:
Dr. Reinhard Lindner
Zum weißen Stein 2
06526 Sangerhausen
Tel.:03465821254
Tel.: 0171 85 46 598
Email: rossleben@mc-projektbuero.de

Verfahrensstand
Fassung

RECHTSPLAN
November 2023

**Verfahrensschritte der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
und die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden wurden im Planverfahren mit Schreiben vom 27.09.2023 an der Aufstellung des Bebauungsplanes Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ der Stadt Roßleben-Wiehe gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Mitteilung der, ihren Aufgabenbereich berührenden Belange bis zum 31.10.2023 gebeten.

Es wurden auch die Stellungnahmen, die nach dem 31.10.2023 eingegangen sind, berücksichtigt und ausgewertet:

TÖB-Nr.:	J/N	TÖB-Name
TÖB-01	JA	Bundeswehr , 53123 Bonn, Fontainengraben 200
TÖB-2.1	NEIN	DB Netz AG Regionalbereich Südost, Leipzig , 04105 Leipzig, Tröndlinring 3
TÖB-2.2	JA	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien ; 04105 Leipzig, Tröndlinring 3
TÖB-03	NEIN	Deutsche Telekom Technik GmbH , 04103 Leipzig, Brandenburger Straße 3a
TÖB-04	JA	GDMcom GmbH , 04129 Leipzig, Maximilianallee 4
TÖB-05	NEIN	Industrie und Handelskammer Erfurt (IHK) , 99104 Erfurt, Postfach 90 01 55
TÖB-06	JA	KAT Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband , 06556 Artern, Am Westbahnhof
TÖB-07	JA	Landratsamt Kyffhäuserkreis , 99706 Sondershausen, Markt 8
TÖB-08	JA	LMBV – Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH , 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht
TÖB-09	JA	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH , 09072 Chemnitz, Postfach 13 52
TÖB-10	JA	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH , 06308 Klostermansfeld, Bahnhofstraße 18
TÖB-11	NEIN	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV); Region Nord, Leinefelde-Worbis , 37327 Leinefelde-Worbis, Siemensstraße 12
TÖB-12	JA	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation – Katasterbereich Artern , 06556 Artern, Alte Poststraße 10
TÖB-13	JA	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR) , 07743 Jena, Naumburger Str. 98 (AS: 06567 Bad Frankenhausen, Kyffhäuserstr.)
TÖB-14	JA	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) , 07745 Jena, Göschwitzer Straße 41
TÖB-15	JA	Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) , 99423 Weimar, Jorge-Semprün-Platz 4
TÖB-16	JA	Thüringer Netkom GmbH , 99087 Erfurt, Schwerborner Straße 30
TÖB-17	JA	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie , 99423 Weimar, Humboldtstraße 11
TÖB-18	NEIN	Gemeinde Gehofen (über Stadt Artern), 06556 Artern, Brauereistraße 3
TÖB-19	NEIN	Gemeinde Kalbsrieth (über Stadt Artern), 06556 Artern, Brauereistraße 3
TÖB-20	NEIN	Stadt An der Schmücke , 06577 Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43
TÖB-21	NEIN	Gemeinde Artern (über Stadt Artern), 06556 Artern, Brauereistraße 3
TÖB-22	JA	Stadt Kölleda , 99625 Kölleda, Markt 1
TÖB-23	JA	Stadt Querfurt , 06268 Querfurt, Markt 1
TÖB-24	NEIN	Verbandsgemeinde „An der Finne“ , 06647 Bad Birna, Bahnhofstraße 2a

LEGENDE

JA = eingegangene Stellungnahme; NEIN = keine Stellungnahme

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Freiland-Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ der Stadt Roßleben-Wiehe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.09.2023 bis 20.10.2023.

Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes wurden **keine Stellungnahmen** zur Planung abgegeben.

Abwägung:

- A) Inhalt der Stellungnahmen
- B) Abwägung der Stadt Roßleben-Wiehe

TÖB: 01		Bundeswehr	
	Aktenzeichen: 45-60-00 / VII-1376-23-BBP	SBer / in: Herr Schmidt Tel.: 0228 / 5504-4575 baludbwtoeb@bundeswehr.de	Datum: 30.10.23
01	A)	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr <u>Anforderungen einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange hier 10. partielle Änderung des Flächennutzungsplans OT Roßleben im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Freiland-Photovoltaikanlage III, „An der Verladung“ der Stadt Roßleben-Wiehe im OT Roßleben</u> <u>Ihr Schreiben vom 22.09.2023</u> keine Einwände <i>„Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</i>	
	B)	Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.	

TÖB-2.1 NEIN DB Netz AG Regionalbereich Südost, Leipzig, 04105 Leipzig, Tröndlinring 3

TÖB: 02.2		DB AG - DB Immobilien / Baurecht II, CR.R 042	
	Aktenzeichen: TÖB-ST-23-167905	SBer / in: Frau Isabel Siebert Tel.: 0341 / 968 8651 Isabel.siebert@deutschebahn.de	Datum: 26.10.23
02.2	A)	DB AG - DB Immobilien / Baurecht II, CR.R 042 Bebauungsplan Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Planentwurf einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Fassung August 2023 <i>„Ihr Zeichen: TÖB-Nr.: 022 Ihr Schreiben vom: 22.09.2023</i> <i>Sehr geehrte Damen und Herren, die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zum Verfahren.</i> <i>Gegen das o.g. Verfahren bestehen aus unserer Sicht <u>keine grundsätzlichen Bedenken.</u></i> <u>Die von uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Belange wurden beim Entwurf berücksichtigt.</u> Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. <i>Sollte wieder ein regelmäßiger Bahnbetrieb aufgenommen werden, ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z. B) Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z. B) Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.“</i>	

		<p><u>Fazit</u> > keine grundsätzlichen Bedenken > Die von uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Belange wurden beim Entwurf berücksichtigt.</p>
02.1	B)	<p>Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wegen „blendfrei zum Bahnbetriebsgelände“ wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
02.2	A)	<p>DB AG - DB Immobilien / Baurecht II, CR.R 042</p> <p>Hinweis auf Kabel und Leitungen: Zum Kabel- und Leitungsbestand kann nur die Deutsche Regionaleisenbahn GmbH (DRE GmbH) Auskunft geben.</p>
02.2	B)	<p>Hinweis wegen Leitungsauskunft Der Vorhabenträger hat bei der DRE GmbH einen Antrag auf Leitungsauskunft gestellt. Erteilte Planauskünfte, so auch von der DRE GmbH werden weiteren Planung berücksichtigt.</p>

TÖB: 03		Deutsche Telekom Technik GmbH	
	Unser Zeichen:	SBer / in: Herr Danny Hofmann Tel.: 0361 / 651-7591 Silvia.Teubner@telekom.de	Datum: 08.11
04	A)	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Schreiben vom 22.09.2023 PTI22, BB1, Danny Hoffmann +49 361 651-7591 30.10.2023</p> <p>10. Partielle Änderung des Flächennutzungsplans OT Roßleben im Zusammenhang mit B-Plan Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ der Stadt Roßleben-Wiehe im OT Roßleben</p> <p>Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB</p> <p>Bei Rückfragen bitte angeben: 107239999_ID-69861</p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i></p> <p><i>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Gegen die o. g. Planung bestehen seitens der Telekom prinzipiell keine Einwände. Die in Planbereich vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Telekom sind im beigefügten Lageplan ersichtlich.</i></p> <p><i>Im Zuge der weiteren Planung, Vorbereitung und beabsichtigten Realisierung des Bebauungsplanes ist insbesondere darauf zu achten, dass der Bestandsschutz unserer Anlagen gewährleistet bleibt, diese nicht beschädigt, überbaut und in Ihrer Lage verändert werden. Bei Bedarf sind hierzu gesonderte Absprachen zu treffen.</i></p> <p><i>Zur Vorbereitung der Baumaßnahme und zur Koordinierung der Bauleistungen bitten wir</i></p>	

		deshalb um frühzeitige Einbeziehung in Ihre Planung
02.1	B)	Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen. Die Leitungsauskunft wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.

TÖB: 04		GDMcom GmbH	
	Unser Zeichen: PE-Nr.: 12332/23 Reg.Nr.: 02712/22	SBer / in: Frau Romana Witzmann Tel.: 0341 / 3504369 leitungsauskunft@gdmcom.de	Datum: 20.10.23

04	A)	GDMcom GmbH	
		Bebauungsplan Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben Entwurf, Stand August 2023 TÖB-Nr.: 04, Ihre Anfrage Brief 22.09.2023	
		Anlagenbetreiber Erdgasspeicher Peissen GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen Sachsen) ONTRAS Gastransport GmbH VNG Gasspeicher GmbH	Hauptsitz Halle Schwaig B) Nürnberg Leipzig Leipzig
		Betroffenheit nicht betroffen nicht betroffen betroffen nicht betroffen	Anhang Auskunft Allgemein Auskunft Allgemein ONTRAS Auskunft Allgemein

04	A)	Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH																					
		Stellungnahme zum Verfahren Bebauungsplan Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben Entwurf, Stand August 2023																					
		PE-Nr: 12332/23 Reg.-Nr. 02712/22																					
		<p>„Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.</p> <p>Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen)</p>																					
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagentyp</th> <th>Anlagenkennzeichen</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifenbreite (in m)</th> <th>Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL)</td> <td>46.02</td> <td>400</td> <td>6,00</td> <td>ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Niederhohndorf</td> </tr> <tr> <td>Steuerkabel (Stk) (am Rand des Schutzstreifens der FGL 46.06)</td> <td>0404-10</td> <td>nicht relevant</td> <td>1,00</td> <td>GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd Leipzig</td> </tr> <tr> <td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td> <td colspan="4">Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank</td> </tr> </tbody> </table>		Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Ferngasleitung (FGL)	46.02	400	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Niederhohndorf	Steuerkabel (Stk) (am Rand des Schutzstreifens der FGL 46.06)	0404-10	nicht relevant	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd Leipzig	Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank			
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig																			
Ferngasleitung (FGL)	46.02	400	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Niederhohndorf																			
Steuerkabel (Stk) (am Rand des Schutzstreifens der FGL 46.06)	0404-10	nicht relevant	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd Leipzig																			
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank																						
		Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.																					

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Dem geplanten Entwurf des Bebauungsplanes (Stand August 2023) können wir in der vorgelegten Fassung nicht zustimmen.

Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
2. Die o.g. Anlagen sind mit entsprechenden Beschriftungen in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus.
3. Es wurde eine Differenz der Breite der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zwischen der Darstellung im Bebauungsplan und dem textlichen Teil der Begründung festgestellt.

4. Nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger, Herrn Strnad, MC Projekt 8 GmbH & Co. KG, sind in der Begründung zum Entwurf auf Seite 37/38 folgende Korrekturen vorzunehmen:

S. 37 Text alt:

Als Lösung wird eine Schutzstreifenbreite für die FGL von mindestens 16 Metern in der weiteren Planung berücksichtigt, hiervon:

- a) nördlich ein Abstand von 6,0 Metern zur äußeren FGL-Leitungsachse
- b) südlich ein Abstand von 10,0 Metern zur äußeren FGL-Leitungsachse

S. 37 Text neu:

Es wird eine Schutzstreifenbreite für die FGL von mindestens 22 Metern in der weiteren Planung berücksichtigt, hiervon:

- a) nördlich ein Abstand von mindestens **9,0** Metern zur FGL-Leitungsachse
- b) südlich ein Abstand von mindestens **13,00** Metern zur FGL-Leitungsachse

S. 38 Text alt:

„5.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die Ferngasleitung mit Steuerkabel (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Die Sperrflächen im Bereich der Ferngasleitung (FGL) und des dazugehörigen Steuerkabels (STK) definieren sich wie folgt:

- a) für die Ferngasleitung (FGL) ein Abstand von 6,0 Metern zur äußeren nördlichen FGL Leitungsachse und ein Abstand von 10,0 Metern zur äußeren südlichen FGL-Leitungsachse
- b) für das Steuerkabel (STK) eine Schutzstreifenbreite von 1,0 Meter (entspricht Mindestabstand von 0,5 Meter zur jeweils äußeren STK-Leitungsachse) Die jeweilige Lage des Schutzstreifens ergibt sich aus der tatsächlichen Lage im Gelände ersatzweise den übermittelten Leitungsauskünften.“

S. 38 Text neu:

5.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die Ferngasleitung mit Steuerkabel (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Die Sperrflächen im Bereich der Ferngasleitung (FGL) und des dazugehörigen Steuerkabels (STK) definieren sich wie folgt:

- a) für die Ferngasleitung (FGL) ein Abstand von mindestens **9,0** Metern nördlich der FGL Leitungsachse und ein Abstand von mindestens **13,00** Metern südlichen der FGL-Leitungsachse
- b) für das Steuerkabel (STK) eine Schutzstreifenbreite von 1,0 Meter (entspricht Mindestabstand von 0,5 Meter zur jeweils äußeren STK-Leitungsachse) Die jeweilige Lage des Schutzstreifens ergibt sich aus der tatsächlichen Lage im Gelände ersatzweise den übermittelten Leitungsauskünften.“

	<p>5. Nach Korrektur sollten Bebauungsplan und Begründung im Bezug auf die freizuhaltenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die ONTRAS-Anlagen von insgesamt 22,00 m übereinstimmen.</p> <p>6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig.</p> <p>7. Die vorgenommenen Änderungen sind uns erneut zur Stellungnahme einzureichen.</p> <p>8. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen“</p>
--	---

04	<p>B) Die oben aufgeführte Stellungnahme wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen. Die Stadt Roßleben-Wiehe folgt den Hinweisen hinsichtlich der Anpassungen der vorgenannten Bemaßungen in der BPLAN-Planzeichnung. Damit stimmen die textlichen Angaben der Bemaßungen mit der zeichnerischen Darstellung in der Planzeichnung überein.</p> <p>In den Textlichen Festsetzungen ergibt sich folgende Anpassungen: S. 37 Text neu: (nun Seite 39) Es wird eine Schutzstreifenbreite für die FGL von mindestens 22 Metern in der weiteren Planung berücksichtigt, hiervon: a) nördlich ein Abstand von mindestens 9,0 Metern zur FGL-Leitungsachse b) südlich ein Abstand von mindestens 13,00 Metern zur FGL-Leitungsachse</p> <p>S. 38 Text neu: 5.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die Ferngasleitung mit Steuerkabel (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Die Sperrflächen im Bereich der Ferngasleitung (FGL) und des dazugehörigen Steuerkabels (STK) definieren sich wie folgt: a) für die Ferngasleitung (FGL) ein Abstand von mindestens 9,0 Metern nördlich der FGL Leitungsachse und ein Abstand von mindestens 13,00 Metern südlichen der FGL-Leitungsachse b) für das Steuerkabel (STK) eine Schutzstreifenbreite von 1,0 Meter (entspricht Mindestabstand von 0,5 Meter zur jeweils äußeren STK-Leitungsachse) Die jeweilige Lage des Schutzstreifens ergibt sich aus der tatsächlichen Lage im Gelände ersatzweise den übermittelten Leitungsauskünften.“</p> <p>Nach der Korrektur passen in der Planzeichnung die dargestellten Dimensionen als auch die textlichen Bemaßungen überein. Die Textliche Festsetzungen 5.2 und die textliche Ausfertigung der Begründung (neu Seite 38) stimmen dann auch.</p> <p>Die Gesamtdimensionierung des Schutzstreifens Ferngasleitung und Steuerungskabel übertrifft die gesetzlichen Forderungen erheblich. Eine erneute Einholung einer Stellungnahme wird daher als nicht notwendig erachtet. Der Anlagenbetreiber erhält eine Ausfertigung der finalen Ausfertigung zur Kenntnisnahme.</p>
-----------	--

TÖB-05	NEIN	Industrie und Handelskammer Erfurt (IHK), 99104 Erfurt, Postfach 90 01 55
--------	------	---

TÖB: 06	Kyffhäuser Abwasser und Trinkwasserverband KAT	
Unser Zeichen:	SBer / in: Herr Knaut Tel.: 03466 / 329-216	Datum: 16.10.23

		info@kat-artern.de
06	A)	<p>Kyffhäuser Abwasser und Trinkwasserverband KAT</p> <p><u>Bebauungsplan Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben</u> <u>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</u> <u>Planentwurf einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Fassung August 2023.</u></p> <p>Verwendung RÜCKANTWORT-Formular:</p> <p>Empfangsbestätigung zum Datum 27.09.23</p> <p>Wir sind vom dem o.g. Bebauungsplan nicht betroffen bzw. werden im Verfahren keine Stellungnahme abgeben.</p>
06	B)	Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.

TÖB: 07		Landratsamt Kyffhäuserkreis	
	Geschäftszeichen: III.2.2-621.41-02300459/29	SBer / in: Herr Falko Schmücking Tel.: 03632 / 741-610 bauverwaltung@kyffhaueser.de	Datum: 06.11.23
07	A)	<p>Stellungnahme des Landratsamtes Kyffhäuserkreis als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Planungsträger Stadt Roßleben-Wiehe</p> <p>Baugrundstück: Roßleben-Wihe, OT Roßleben, An der Verladung, Pfaffenrainweg, Kaliwerk</p> <p>Flurstücks-Nr.: Roßleben 5-66/7, 6-10/7, 6-10/8, 6-10/9, 6-10/12</p> <p>Planverfasser: Dipl.-Bauing. Ende, Eckard, 06792 Sandersdorf, Anne-Frank-Straße 1a</p> <p>Bauleitplanung: Planentwurf Bebauungsplan Freiland-Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben – Planstand August 2023</p> <p>TÖB: (Beteiligung und Träger nach § 4 Abs. 2 BauGB)</p> <p>Antrag vom: 24.09.2023</p> <p>Aufgrund Ihrer Anforderung vom 27.09.2023 (Posteingang 27.09.2023) wurden entsprechend ihres Aufgabenbereichs folgende Fachbehörden des Landratsamtes in das Bauleitverfahren einbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft • Bauverwaltungsamt/Brandschutz/Denkmalerschutz • Amt für Kreisentwicklung, Klima und Bildung • SG Straßenverkehrsbehörde • SG Brand- und Katastrophenschutz • Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung • Gesundheitsamt • Tourismus und Kultur / Musikschule <p>In den 14 Anlagen zu diesem Schreiben übergebe ich Ihnen die Stellungnahmen zu den Belangen der Fachbehörden des Landratsamtes Kyffhäuserkreis. Bei Rückfragen steht Ihnen Schmücking, Falko, Bauverwaltungsamt, Tel. 03632/741-610 zur Verfügung.</p>	
07	B)	Der oben aufgeführte Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.	

07.07 / A01	A)	<p>Landratsamt Kyffhäuserkreis Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 06.11.2023 AKZ: 02300459/29</p> <p>Stellungnahme Dezernat III – Ordnung Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft <u>Bereich Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>1. <input checked="" type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise</p>
07.06 / A02	A)	<p>Landratsamt Kyffhäuserkreis Anlage Nr. 2 zum Schreiben vom 06.11.2023 AKZ: 02300459/29</p> <p>Stellungnahme Dezernat III – Ordnung Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft <u>Bereich Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>1. <input checked="" type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise</p>
	B)	<p>Die beiden oben aufgeführten Teile (Anlage Nr. 1 und 2) der Stellungnahme enthalten keine abwägungsrelevanten Inhalte und werden seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.</p>

07.05 / A03	A)	<p>Landratsamt Kyffhäuserkreis Anlage Nr. 3 zum Schreiben vom 06.11.2023 AKZ: 02300459/29</p> <p>Stellungnahme Dezernat III – Ordnung Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft <u>Bereich Untere Abfallbehörde</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahmen</p> <p><i>„Die Stellungnahme vom 30.05.2023 behält ihre Gültigkeit. Am 01.08.2023 trat die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzstoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) in Kraft. Sollten bei den Baumaßnahmen mineralische Ersatzbaustoffe zum Einsatz kommen, sind die Vorschriften zu beachten und einzuhalten.“</i></p>
	B)	<p>Die oben aufgeführte Stellungnahme hinsichtlich der Ersatzbaustoffverordnung wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.</p>

07.08 / A04	A)	<p>Landratsamt Kyffhäuserkreis Anlage Nr. 4 zum Schreiben vom 06.11.2023 AKZ: 02300459/29</p> <p>Stellungnahme Dezernat III – Ordnung Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft <u>Bereich Untere Wasserbehörde</u></p> <p>1. <input type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise</p> <p>2. <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>a) Einwendungen <i>Unter Teil-C – Textliche Festsetzungen, Punkt 6. Gesetzlich geschützter Gewässerrandstreifen, enthält der Plan die rechtswidrige Formulierung:</i></p>
-------------	----	---

		<p>„Die Einfriedung ist jedoch im Bereich des Gewässerrandstreifens auch zur Vermeidung von Vermüllung gestattet.“</p> <p>b) Rechtsgrundlage § 36 Wasserhaushaltsgesetz, § 28 Thüringer Wassergesetz</p> <p>c) Möglichkeiten der Überwindung Die Formulierung ist zu ändern. Für das Errichten der Einfriedung im Bereich des Gewässerschutzrandstreifens ist die wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.</p> <p>3. [] Fachliche Stellungnahmen</p>
	B)	<p>Der oben aufgeführte Teil (Anlage Nr. 4) der Stellungnahme wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die geplante Errichtung der Einfriedung im Bereich des Gewässerschutzrandstreifens ist die wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.</p> <p>Der letzte unter TEIL-C Textliche Festsetzungen, Punkt 6 benannte Satz „Die Einfriedung ist jedoch im Bereich des Gewässerrandstreifens auch zur Vermeidung von Vermüllung gestattet.“, wird gelöscht und durch nachfolgende Formulierung ersetzt:</p> <p>„Für das Errichten der Einfriedung im Bereich des Gewässerschutzrandstreifens ist die wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.“</p>

07.04 / A05	A)	<p>Landratsamt Kyffhäuserkreis Anlage Nr. 5 zum Schreiben vom 06.11.2023 AKZ: 02300459/29</p> <p>Stellungnahme Dezernat III – Ordnung Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft <u>Bereich Untere Bodenschutzbehörde / Altlasten</u></p> <p>1. [X] Keine Anregungen und Hinweise</p>
	B)	<p>Der oben aufgeführte Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.</p>

07.03 / A06	A)	<p>Landratsamt Kyffhäuserkreis Anlage Nr. 6 zum Schreiben vom 06.11.2023 AKZ: 02300459/29</p> <p>Stellungnahme Dezernat III – Ordnung Bauverwaltungsamt <u>Bereich Planung</u></p> <p>3. [X] Fachliche Stellungnahmen</p> <p>„Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen wurde als Bezugshöhe das natürliche Gelände bestimmt. Die Gemeinde muss bei diesem Bezug sicherstellen, dass keine Geländeänderung erfolgt: In der Planzeichnung sind Geländehöhen anzugeben (Höhenraster).“</p>
	B)	<p>Die oben aufgeführte Stellungnahme hinsichtlich der Bedenken das natürliche Gelände als Bezugshöhe zu bestimmen wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Höhenfestsetzungen gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO werden wie folgt geändert:</p> <p>a) Als Bezugspunkt wird die Oberkante der bestehenden Straße „An der Verladung“ mit 125,00 m bezogen auf NN festgesetzt.</p> <p>b) Die maximale Höhe baulicher Anlagen (Hb Amax.) wird mit 4,0 m über 125,00 m</p>

		<p>bezogen auf NN festgesetzt. c) Der Mindestabstand der Modulunterkante beträgt 0,80 m ab Oberkante Gelände (OKG). Der vorgenannte Bezugspunkt Oberkante mit 125,00 m bezogen auf NN wird in der Planzeichnung eingetragen und die textliche Festsetzungen TF 2.2 werden angepasst.</p>
07.01 / A07	A)	<p>Landratsamt Kyffhäuserkreis Anlage Nr. 7 zum Schreiben vom 06.11.2023 AKZ: 02300459/29</p> <p>Stellungnahme Dezernat III – Ordnung Bauverwaltungsamt <u>Bereich Brandschutz</u></p> <p>3. <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahmen</p> <p>„Für den o.g. Antrag bestehen brandschutztechnisch keine weiteren Forderungen.“</p>
	B)	<p>Der oben aufgeführte Teil (Anlage Nr. 7) der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.</p>
07.02 / A08	A)	<p>Landratsamt Kyffhäuserkreis Anlage Nr. 8 zum Schreiben vom 06.11.2023 AKZ: 02300459/29</p> <p>Stellungnahme Dezernat III – Ordnung Bauverwaltungsamt <u>Bereich Denkmalschutz</u></p> <p>1. <input checked="" type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise</p>
07.10n / A09	A)	<p>Landratsamt Kyffhäuserkreis Anlage Nr. 9 zum Schreiben vom 06.11.2023 AKZ: 02300459/29</p> <p>Stellungnahme Dezernat III – Ordnung <u>Bereich Strassenverkehrsbehörde</u></p> <p>1. <input checked="" type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise</p>
07.09 / A10	A)	<p>Landratsamt Kyffhäuserkreis Anlage Nr. 10 zum Schreiben vom 06.11.2023 AKZ: 02300459/29</p> <p>Stellungnahme Dezernat III – Ordnung Amt für Brandschutz- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst <u>Bereich Brand- und Katastrophenschutz</u></p> <p>1. <input checked="" type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise</p>
07.12n / A11	A)	<p>Landratsamt Kyffhäuserkreis Anlage Nr. 11 zum Schreiben vom 06.11.2023 AKZ: 02300459/29</p> <p>Stellungnahme Dezernat IV – Wirtschaft und Recht <u>Amt für Tourismus und Kultur / Musikschule</u></p> <p>1. <input checked="" type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise</p>
	B)	<p>Die vier oben aufgeführten Teile (Nr. 8, 9, 10 und 11) der Stellungnahme enthalten keine abwägungsrelevanten Inhalte und werden seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.</p>

07.11n / A12	A)	<p>Landratsamt Kyffhäuserkreis Anlage Nr. 12 zum Schreiben vom 06.11.2023 AKZ: 02300459/29</p> <p>Stellungnahme Dezernat IV – Kreisentwicklung und Recht <u>Amt für Kreisentwicklung, Klima und Bildung</u></p> <p>3. <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme2</p> <p><i>„Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des „Vorranggebiets regionale bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlung RIG-4-Roßleben (nur für Betriebsanlagen, die im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Kalibergbaus stehen)“, das als Ziel Z 2-2 im aktuellen Rechtsplan Nordthüringen von 2012 festgeschrieben ist.</i></p> <p><i>Dem geplanten Bebauungsplan kann nur zugestimmt werden, wenn eine Erschließung des RIG-3 durch Reaktivierung eines Gleisanschlusses auch zukünftig unter realistischen Bedingungen möglich ist.“</i></p>
	B)	<p>Die Stadt Roßleben-Wiehe nimmt die Stellungnahme (Anlage Nr.12) des Landratsamts Kyffhäuserkreis, dass dem geplanten Bebauungsplan nur zugestimmt werden kann, wenn eine Erschließung des RIG-3 durch Reaktivierung eines Gleisanschlusses auch zukünftig möglich ist, zur Kenntnis.</p> <p>Da diese Sicherung der möglichen Bahnanbindung nachweislich mit der rechtswirksamen 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben-Wiehe erfolgt ist, handelt es sich hierbei um keinen abwägungsrelevanten Inhalt.</p>

07.13n A13	A)	<p>Landratsamt Kyffhäuserkreis Anlage Nr. 13 zum Schreiben vom 06.11.2023 AKZ: 02300459/29</p> <p>Stellungnahme Dezernat I – Innere Verwaltung – Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung</p> <p>1. <input checked="" type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise</p>
07.14n A14	A)	<p>Landratsamt Kyffhäuserkreis Anlage Nr. 14 zum Schreiben vom 06.11.2023 AKZ: 02300459/29</p> <p>Stellungnahme Dezernat II – Soziales, Jugend, Gesundheit und Arbeit <u>Bereich Gesundheitsamt</u></p> <p>1. <input checked="" type="checkbox"/> Keine Anregungen und Hinweise</p>
	B)	<p>Die vier oben aufgeführten Teile (Nr. 13 und 14) der Stellungnahme enthalten keine abwägungsrelevanten Inhalte und werden seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.</p>

TÖB: 08		Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgemeinschaft mbH (LMBV)	
	Unser Zeichen:	Sber / in: Frau Franziska Schwigon Tel.: 03632 / 720-111 Franziska.Schwigon@lmbv.de	Datum: 27.10.23
08	A)	<p>Von: Schwigon, Franziska [mailto:Franziska.Schwigon@lmbv.de] Gesendet: Freitag, 27. Oktober 2023 13:33 An: rossleben@mc-projektbuero.de Cc: bauamt-main@rossleben-wiehe.de; Düchting, Britta; Liehmann, Heike Betreff: Bebauungsplan Freiland Photovoltaikanlage III "An der Verladung" der Stadt Roßleben-Wiehe im OT Roßleben</p>	

	<p><u>Bergbauliche Stellungnahme der LMBV mbH Bereich Kali-Spat-Erz Beteiligung der Träger öffentlicher Belange BP Freiland Photovoltaikanlage III "An der Verladung" der Stadt Roßleben-Wiehe im OT Roßleben</u> TÖB-Nr.: 08</p> <p>Sehr geehrter Herr Dr. Lindner sehr geehrter Herr Ende,</p> <p>bezugnehmend auf Ihr Anschreiben vom 22.09.2023 mit der Bitte um Stellungnahme im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange für das Vorhaben</p> <p>BP Freiland Photovoltaikanlage III "An der Verladung" der Stadt Roßleben-Wiehe im OT Roßleben</p> <p><u>möchten wir auf die Auskünfte in unserer Stellungnahme vom 31.05.2023 verweisen, welche weiterhin Bestand haben.</u></p> <p><u>Zudem wird im Plan geschrieben: „...Das Geh- und Fahrrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB und die Sperrfläche des Weges nach § 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB (Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind) definiert sich entweder aus dem aktuellen Wegeverlauf oder aber aus dem neuen Wegeverlauf, der sich nach Abstimmung mit dem FGL-Betreiber, der LMBV und der Stadt Roßleben-Wiehe ergeben wird („Wegekorridor“)...“</u></p> <p><u>Wir weisen darauf hin, dass die LMBV mbH in die Entscheidung einzubinden bzw. über Fortschritte zur Auswahl des Wegekorridors zu informieren ist.</u></p> <p>Unseren Schriftverkehr vom 31.05.2023 fügen wir Ihnen der Vollständigkeit halber im Anhang bei. [Querverweis, siehe bitte nachfolgend den hier benannten Schriftverkehr vom 31.05.2023]</p> <p>Abschließend wird darauf verwiesen, dass es sich bei den Ausführungen ausschließlich um eine Stellungnahme des Sanierungsbereiches Kali-Spat-Erz der LMBV mbH handelt.</p> <p><u>Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</u></p>
A)	<p><u>Bergbauliche Stellungnahme der LMBV Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz</u></p> <p><u>10. Änderung des Flächennutzungsplans OT Roßleben im Zusammenhang mit dem BP Freiland Photovoltaik III, „An der Verladung“ im OT Roßleben</u></p> <p>Schriftverkehr vom 31.05.2023:</p> <p>„[...]“</p> <p>Das geplante Gebiet befindet sich angrenzend zum der LMBV mbH verliehenen Bergwerksfelde „Bergwerkseigentum Roßleben für den Bodenschatz Kalisalze einschließlich auftretender Sole“ (Reg. Nr. 612/90/1006). Der Bergbau im Bereich des Bergwerkseigentum Roßleben ist seit 1991 eingestellt. Grundsätzlich wird seitens der LMBV die Verwertung des Bergwerkseigentums zur Wiederaufnahme des untertätigen Bergbaus durch einen Investor angestrebt. Das Bergrecht schreibt gemäß § 55 Absatz 4 BbergG den Schutz des Bodenschatzes im öffentlichen Interesse vor.</p> <p>Aus markscheiderischer Sicht befindet sich das Plangebiet im Einwirkungsbereich des ehemaligen Bergwerks Roßleben. Beeinflussungen der Grubengebäude auf die Tagesoberfläche waren daher zu prüfen. Durch unseren Markscheider (Herrn Dipl.-Ing. B. Scholte, Glückauf-Vermessung Sondershausen GmbH) erstellt, ortsbezogene markscheiderische Stellungnahme für das Vorgängerprojekt „Freiland Photovoltaikanlage II – An der Verladung“ besitzt weiterhin vollständige Gültigkeit und geht Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben zu.</p>

	<p><i>Aus liegenschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände den Flächennutzungsplan.</i></p> <p><i>Wir weisen allerdings darauf, dass seit 2001 für die LMBV (seinerzeit GVV) ein Wegerecht über Flurstück 10/7, Flur 6, Gemarkung Roßleben im Grundbuch von Roßleben, Blatt 5816 dinglich gesichert ist.</i></p> <p><i>Der Wortlaut der Dienstbarkeit kann der ebenfalls beigefügten Eintragungsmittelung vom 19.04.2001 entnommen werden. Zudem ist die Wegeführung aus dem Lageplanausschnitt in der Anlage ersichtlich.</i></p> <p><i>Dementsprechend darf der Weg nicht überbaut werden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, über einen alternativen Wegeverlauf in Verhandlung zu treten.</i></p> <p><i>Die LMBV mbH Sanierungsbereich Kali-Spart-Erz verfügt im Planbereich über keine Grundstücke sowie keinerlei oberirdischen bzw. tagsnahen Anlagen und Leitungen.</i></p> <p><i>Abschließend wird darauf verwiesen, dass es sich bei den Ausführungen ausschließlich um eine Stellungnahme des Sanierungsbereiches Kali-Spat-Erz der LMBV handelt.</i></p> <p><i>[...]“</i></p>
B)	<p>Diese vorgenannte Stellungnahme wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stadt Roßleben-Wiehe ist der Wegeverlauf im Plangebiet, die teilweise dingliche Sicherung, usw. langjährig bekannt.</p> <p>Sie nimmt aus vorgenannter Stellungnahme zur Kenntnis, dass laut LMBV die Möglichkeit besteht, über einen alternativen Wegeverlauf in Verhandlung zu treten.</p> <p>Diese Erkenntnis wird im weiteren Verlauf dieser Planung berücksichtigt.</p>

TÖB: 09		Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH	
	Unser Zeichen: VS-O-W-G/Rud	SBer / in: Frau Ines Rudolf Tel.: 0341 / 120-7234 ines.rudolf@mitnetz-gas.de	Datum: 28.09.23
09	A)	<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH</p> <p>Stadt Roßleben-Wiehe OT Roßleben Bebauungsplan Freiland Photovoltaikanlage III "An der Verladung"</p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren</i></p> <p><i>Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. Vorgang-Nr.: TG-V192612</i></p> <p><i>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</i></p> <p><i>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</i></p>	
	B)	<p>Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.</p>	

TÖB: 10		Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH	
	Ihr Zeichen: TÖB-Nr. 10 Unser Zeichen: 17328_23_V192658 VS-O-A-G	SBer / in: Herr Branko Tel.: TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de	Datum: 08.11.23
10	A)	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH Bebauungsplan Freiland Photovoltaikanlage III "An der Verladung" der Stadt Roßleben-Wiehe im OT Roßleben Stellungnahme/Leitungsauskunft <i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i> <i>auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen.</i> <i>In den beiliegenden Bestandsunterlagen sind die vorhandenen und geplanten Anlagen dargestellt.</i> <i>Im Bereich des Planvorhabens sind Netzbaumaßnahmen der MITNETZ STROM geplant. Der betroffene Bereich ist in den Bestandsplänen ersichtlich (rot-schraffiert). Die geplanten Kabelanlagen sind bereits dargestellt (Liniensymbole mit aufsitzenden Dreiecken).</i>	
	B)	Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen und bei der Planung beachtet. Der Lageplan der Stellungnahme beinhaltet den geplanten Verlauf des neuen Mittelspannungskabels, welches zwischenzeitlich durch die MitNetzStrom (MNS) bereits verlegt wurde. In die Planzeichnung des gegenständlichen Bebauungsplans wurden bereits die eingeholten Planungsunterlagen hinsichtlich der neuen MS-Leitung als auch die bereits existierende MS-Leitung, Ferngasleitung und dessen FGL-Steuerungskabel übernommen und bei der Planung berücksichtigt. Entsprechende MNS-Sperrflächen wurden ebenfalls im BPLAN-Verfahren abgestimmt und definiert.	

TÖB-11	NEIN	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV); Region Nord, Leinefelde-Worbis, 37327 Leinefelde-Worbis, Siemensstraße 12
---------------	-------------	--

TÖB: 12		Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation – Katasterbereich Artern	
	Unser Zeichen: 52029223	SBer / in: Herr Karsten Eube Tel.: 0361 / 57 4184213 karsten.eube@tlbg-thueringen.de	Datum: 23.10.23
	A)	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation – Katasterbereich Artern Bebauungsplan Freiland Photovoltaikanlage III "An der Verladung" der Stadt Roßleben-Wiehe Hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, wir bestätigen den Erhalt des Bebauungsplans und nehmen wie folgt Stellung: 1. Planunterlagen Aus den Planunterlagen sollen sich die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ergeben ¹⁾ .	

	<p>Für die Vollständigkeit und Aktualität der Darstellungen von baulichen Anlagen in der amtlichen Liegenschaftskarte besteht keine Gewähr. Die Angaben sind aktuell zu erheben, soweit es für die Festsetzungen des Bauleitplanes erforderlich ist ²⁾.</p> <p>In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass die Flurstücksnummer 67/1 (Sulze), auf Grund des kaum zu erkennenden Zugehörigkeitspfeils, nicht eindeutig dem entsprechenden Flurstück (Sulze) zugeordnet werden kann.</p> <p>¹⁾ § 1 (2) S. 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) ²⁾ § 1 (2) 2 PlanV 90</p> <p>Die Bescheinigung der Übereinstimmung der verwendeten Planungsunterlagen mit der Liegenschaftskarte ist eine kostenpflichtige Leistung des TLBG und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Thüringen und somit nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Diese Bescheinigung erfolgt auf gesonderten schriftlichen Antrag.</p> <p>2. Sicherungsmaßnahmen</p> <p>Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringens. Von Seiten des zuständigen Referats Raumbezug des TLBG gibt es keine Bedenken gegen die beachtliche Bauleitplanung.</p> <p>3. Belange der Flurbereinigung</p> <p>Die Planunterlagen wurden durch das Referat 43-Flurbereinigungsbezug Gotha-desTLBG unter bodenordnerischen Gesichtspunkten geprüft. Der o.g. Planungsbereich ist von Flurbereinigungs- oder Bodenordnungsverfahren nicht betroffen.</p> <p>4. Anforderung des Gutachterausschusses im Landkreis</p> <p>Es gehört zu den Aufgaben der Gutachterausschüsse regelmäßig Bodenrichtwerte abzuleiten.</p> <p>Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Artern benötigt daher von den Gemeinden aktuelle wertrelevante Fachdaten und Informationen. Wertrelevante Fachdaten sind u.a. Bauleitplanung. Die Befugnisse der Gutachterausschüsse für die Datenerhebung leiten sich aus §§ 196 Baugesetzbuch (BauGB) (Bodenrichtwerte) und § 197 (2) BauGB (Rechts- und Amtshilfe) i.V.m. § 8 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab.</p> <p>Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bittet sie daher um die Bereitstellung der in Kraft getretenen Satzung in digitaler bzw. analoger Form.</p>
B)	<p>Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen. Der Verlauf der Sulze östlich des Plangebiets auf dem benachbarten Flurstück 67/1 wird in der Planzeichnung exakter verordnet. Die Bereitstellung der in Kraft getretenen Satzung erfolgt nach Abschluss des Planverfahrens.</p>

TÖB: 13	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichem Raum (TLLLR)		
	Unser Zeichen: 42.23-7252-109/2023	SBer / in: Frau Kirsten Eichentopf Tel.: 0361 / 57 4136-150	Datum: 18.10.23
13	A)	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichem Raum (TLLLR)	

Aufstellung des Bebauungsplanes Freiland Photovoltaikanlage III "An der Verladung" der Stadt Roßleben-Wiehe im OT Roßleben

Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Frist zur Stellungnahme: 30. Oktober 2023

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft und Agrarstruktur

1. *Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können, werden nicht erhoben. Dennoch sind untenstehende Auflagen zu beachten.*

2. *Fachliche Stellungnahme*

„Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben vom 26. April 2023 nach § 8 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.“

„Die Stadt Roßleben-Wiehe beabsichtigt, für das Plangebiet einen verbindlichen Bauleitplan mit dem Ziel der Festsetzung eines sonstigen „Sondergebiets Photovoltaik (SOPV)“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO aufzustellen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der geplanten Solaranlagen zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien zu schaffen.“

„Das Gebiet umfasst die Flurstücke 10/12, 10/9, 10/8, 10/7 und 66/7 der Flur 6 Gemarkung Roßleben mit einer Fläche von insgesamt 7,8 ha. Es handelt sich um sogenannte Konversionsflächen mit baulicher Vornutzung.

Diese Flächen werden nicht im TLLLR im Rahmen der EU-Agrarförderung beantragt oder bewirtschaftet.

Sie befinden sich nicht in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, die durch den Regionalplan Nordthüringen (RP NT) ausgewiesen wurden.“

„Der Flächennutzungsplan des OT Roßleben wird parallel geändert.“

Bei der Umsetzung des B-Plans „Freiland Photovoltaik III“ ist folgendes zu beachten:

Auflagen:

- *Die Baugrenze bzw. der räumliche Geltungs-bereich ist einzuhalten*
- *Die Bodenschutzklausel zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten*

Umweltbericht:

Die Bewertung des Plangebiets bezüglich der Eingriffsfolgen und des erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs erfolgte mit Hilfe des Bilanzierungsmodells:

Der Umweltbericht wurde umfassend erstellt.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Plangebiet umgesetzt.

In der Gegenüberstellung des Bestands mit 2.343.915 Biotopwertpunkten (BWP) und der Planung mit 2.451.244 BWP ergibt sich ein Plus von 107.329 BWP.

Dieser Überschuss soll auf einem Ökokonto der Stadt Roßleben-Wiehe hilfsweise des Kyffhäuserkreises geführt werden.

Hinweis:

[...]

Auflagen:

- *Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Neuanpflanzungen von Hecken, Sträuchern und Bäumen sind die Pflanzabstände gemäß der §§44 bis 46 des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2016 (GVBl. S1 149) zu beachten. Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen durch die Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind die Vorgaben zu der*

	<p><i>Entwicklungs- und Unterhaltungspflege einzuhalten.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Pflegemaßnahmen sind bei den Anpflanzungen nach Bedarf und auf Dauer durchzuführen</i> • <i>Sollten sich durch die Behördenbeteiligung im Bauleitverfahren zusätzliche/andere Kompensationsansprüche ergeben, sind wir gemäß § 6 (3) Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) erneut zu beteiligen.</i> <p><i>Die Rechtsgrundlagen dazu bilden die agrarstrukturellen Belange entsprechend dem Thüringer Staatsanzeiger 34/2005, der Regionalplan Nordthüringen (RP NT), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).</i></p> <p><i>Unter Beachtung des Hinweises und der genannten Forderungen stimmen wir der Aufstellung des Bebauungsplanes Freiland-Photovoltaik III „An der Verladung“ der Stadt Roßleben zu.“</i></p>
B)	<p>Die oben aufgeführte Stellungnahme wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Auflagen werden im Rahmen der Umsetzung der Planung beachtet und seitens der Stadt Roßleben-Wiehe hinsichtlich ihrer Einhaltung begleitet.</p>

TÖB: 14		Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) ZS Weimar	
	Unser Zeichen: 5070-82-3447/218-11-116879/2023	SBer / in: Frau Pustal Tel.: 0361 / 57 3941-620	Datum: 23.10.23
14	A)	<p>Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Freiland-Photovoltaikanlage III, „An der Verladung“ der Stadt Roßleben-Wiehe, Kyffhäuserkreis</p> <p>-Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3), • der Wasserwirtschaft (Abteilung 4), • des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5), • des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6), • der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7), • des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8) <p>übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.</p>	
	B)	<p>Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.</p>	
14.1	A)	<p><u>TLUBN - Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege</u> <u>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:</u></p> <p>Ansprechpartner: Rainer Karsten Tel.: +49 361 57 3941 364 E-Mail: rainer.karsten@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-32-3447/218-11</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p><i>„Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.“</i></p>	

		<i>Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.“</i>
	B)	Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.

14.2	A)	<p><u>TLUBN - Abteilung 4: Wasserwirtschaft</u> <u>Belange der Wasserwirtschaft:</u></p> <p>Ansprechpartner: Kerstin Pfrenger Tel.: +49 361 57 3926 216 E-Mail: kerstin.pfrenger@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-44-3447/849-4</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>„Informationen <i>Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.“</i></p>
	B)	Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.

14.3.1	A)	<p><u>TLUBN - Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug</u> <u>Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässer I. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau</u></p> <p>Ansprechpartner: Uta Bräutigam Tel.: +49 361 57 3943 897 E-Mail: UtABraeutigam@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-54-4591/1497-0</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Hinweise <i>Eine Stellungnahme erging bereits zur frühzeitigen Beteiligung (5070-54-4591/1497-5). Es haben sich keine relevanten Änderungen ergeben.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.</i></p>
	B)	Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen. Die oben benannte Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (5070-54-4591/1497-5) zum gegenständlichen Bebauungsplan kam zur Bewertung unter 14.3.1 „keine Bedenken“.

14.4.1	A)	<p><u>TLUBN - Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</u> <u>Belange des Immissionsschutzes:</u></p> <p>Ansprechpartner: Jürgen Jacobi Tel.: +49 361 57 3943 847 E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-61-3447/849-4</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit</p>
	B)	<p>Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.</p>

14.4.2	A)	<p><u>TLUBN - Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</u> <u>Belange Abfallrechtliche Zulassungen:</u></p> <p>Ansprechpartnerin: Anja Funke Tel.: +49 361 57 3943 857 E-Mail: anjAfunke@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-64-3447/849-4</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit</p>
	B)	<p>Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.</p>

14.5.1	A)	<p><u>TLUBN - Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten</u> <u>Belange der Immissionsüberwachung:</u></p> <p>Ansprechpartnerin: Susanne Eckstorff Tel.: +49 361 57 3943 857 E-Mail: susannAeckstorff@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-71-3447/849-4</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Bedenken</p>
	B)	<p>Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.</p>

14.5.2	A)	<p><u>TLUBN - Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten</u> <u>Belange Abfallrechtliche Überwachung:</u></p> <p>Ansprechpartnerin: Anja Funke Tel.: +49 361 57 3943 857 E-Mail: anjAfunke@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-64-3447/849-4</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit</p>
	B)	<p>Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.</p>

14.6	A)	<p><u>TLUBN - Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau</u></p> <p><i>„Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeoIDG)</i> <i>Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeoIDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die</i></p>
------	----	---

		<p>beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse ooststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/oecologie-berobau/landesgeologie/oecologiedatengesetz. Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infoeoo.de online recherchiert werden.“</p>
	B)	<p>Die oben aufgeführte Stellungnahme wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Meldepflicht geologischer Daten wurden in den „Teil D – HINWEISE“ unter „H6. Geologische Belange“ in der Planzeichnung aufgenommen.</p>

14.6.1	A)	<p><u>TLUBN - Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau</u> <u>Belange Geologie / Rohstoffgeologie:</u></p> <p>Ansprechpartner: Andreas Schumann Tel.: +49 361 57 3941 623 E-Mail: andreas.schumann@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-82-3447/849-4</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Bedenken</p>
	B)	<p>Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.</p>

14.6.2	A)	<p><u>TLUBN - Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau</u> <u>Belange Ingenieurgeologie / Baugrundbewertung:</u></p> <p>Ansprechpartner: Michael Klose Tel.: +49 361 57 3941 622 E-Mail: michael.klose@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-82-3447/849-4</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Die Ausführungen der vorangegangenen Stellungnahme vom 24.05.2023 zu den Belangen der Ingenieurgeologie / Baugrundbewertung (GZ: 5070-82-3447/849-3) behalten weiterhin Gültigkeit. Die Hinweise zur Subrosionsgefährdung wurden in die Begründung aufgenommen.</p>
		<p><u>Exkurs:</u> <u>Baugrundbewertung (GZ: 5070-82-3447/849-3)</u></p> <p><u>Abteilung 8, Geologischer Landesdienst und Bergbau</u> <u>Belange Ingenieurgeologie / Baugrundbewertung</u> Ansprechpartner: Herr Frank Hühne</p> <p><u>Stellungnahme vom 24.05.2023 zu den Belangen der Ingenieurgeologie /</u> <input checked="" type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Das Plangebiet liegt in einer Region, in der Subrosionserscheinungen sowie Erdfälle oder Senkungen auf Grund der geologischen Untergrundverhältnisse möglich sind (Zechstein im Untergrund).</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Ausstichbereich von Schichtenfolgen des Unteren</p>

	<p><i>Bundstandsteins, welche teilweise durch glazifluviale Sedimente der Elster Kaltzeit (kalkig, kiesiger Sand), fluviale Ablagerungen (Auessedimente) des Holoäns sowie anthropogene Auffüllungen überlagert werden.</i></p> <p><i>Darunter folgen in größerer Tiefe Schichtfolgen des Zechsteins mit mächtigeren Salzlagern sowie Sulfaten, welche einer unterirdischen Ablaugung (Subrosion) unterliegen können.</i></p> <p><i>Aufgrund der geologischen Position kann das Plangebiet nach dem Subrosionskataster des TLBUN den Gefährungsklassen B-b-II-1 bis B-b-II-2 mit Subrosion über Salzuntergrund zu geordnet werden.</i></p> <p><i>Es können geringe, gleichmäßige, aber auch intensive, ungleichmäßig verlaufenden Senkungen im Bereich von Salzspiegel auftreten.</i></p> <p><i>Im unmittelbaren Plangebiet sind dem TLUBN derzeit allerdings keine Subrosionsstrukturen (Senkungen, Erdfälle) bekannt.</i></p> <p><i>Aus der vorab dargestellten ingenieurgeologischen Situation ergibt sich hinsichtlich Subrosion ein geringes verbleibendes Gefährdungspotential (Restrisiko im Sinne möglicher weitspanniger Senkungen) für den Standort.</i></p>
	<p>B) Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen. Der Inhalt der Stellungnahme (GZ: 5070-82-3447/849-3) ist bekannt, wird bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt und wurden in die Begründung übernommen.</p>

14.6.3	<p>A) <u>TLUBN - Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau</u> <u>Belange Hydrologie / Grundwasserschutz:</u></p> <p>Ansprechpartner: Matthias Strobel Tel.: +49 361 57 3941 630 E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-82-3447/849-4</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Bedenken</p>
	<p>B) Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.</p>

14.6.4	<p>A) <u>TLUBN - Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau</u> <u>Belange Geotopschutz:</u></p> <p>Ansprechpartner: Matthias Strobel Tel.: +49 361 57 3941 630 E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-82-3447/849-4</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit</p>
	<p>B) Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.</p>

14.6.5	<p>A) <u>TLUBN - Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau</u> <u>Belange Bergbaus / Altbergbaus:</u></p> <p>Ansprechpartner: Jana Gumpert Tel.: +49 361 57 3927 461 E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de Geschäftszeichen: 5070-86-3447/849-4</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit</p>
--------	---

	B) Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.
--	---

TÖB: 15		Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA)	
	Unser Zeichen: 5090-340-4621/3523-2-102728/2023	SBer / in: Frau Anna Both Tel.: 0361 / 57 332-1643 anna.both@tlvwa.thueringen.de	Datum: 26.10.23
15	A)	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Freiland Photovoltaik III „An der Verladung“, Stadt Roßleben-Wiehe, Ortsteil Roßleben, Kyffhäuserkreis (Planstand: August 2023) 2 Anlagen Sehr geehrte Damen und Herren, durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt: 1. Belange der Raumordnung (Anlage 1) 2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2) In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise. Es wird um die Zusendung der Abwägungsergebnisse gebeten (an bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de).	
	B)	Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen. Die Zusendung des Abwägungsergebnisses bzw. des Geltungsbereiches erfolgt in der gewünschten Form zum gegebenen Zeitpunkt.	

15 A1	A)	Anlage 1 zum Schreiben vom 25.10.2023 (Zeichen: 5090-340-4621/3523-2-102728/2023) Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung <i>1. <input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können</i> <i>a) Einwendungen</i> <i>b) Rechtsgrundlage</i> <i>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung</i> <i>2. Fachliche Stellungnahme</i> <input type="checkbox"/> <i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i> <i>Zum Bebauungsplan Freiland Photovoltaik III "An der Verladung" wurde bereits mit Datum vom 25. Mai 2023 eine raumordnerische Stellungnahme abgegeben. In dieser wurde der Planung unter der Voraussetzung, dass eine mögliche Bahnanbindung des RIG-4 gesichert bleibt, grundsätzlich zugestimmt.</i>	
--------------	-----------	--	--

		<i>Diese Sicherung ist mit der rechtswirksamen 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben-Wiehe erfolgt. Es bestehen somit keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</i>
	B)	Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen. Die Sicherung der möglichen Bahnanbindung ist mit der rechtswirksamen 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben-Wiehe erfolgt. Die Stadt Roßleben-Wiehe nimmt den Hinweis des Landesverwaltungsamts, dass mit dieser Sicherung keine Bedenken gegen die vorgenannte Planung vorliegen, zur Kenntnis und teilt diese Auffassung.

15/A2	A)	<p>Anlage 2 zum Schreiben vom 25.10.2023 (Zeichen: 5090-340-4621/3523-2-102728/2023)</p> <p>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB</p> <p>1. <input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendungen b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung d) Begründung der Einwendungen</p> <p>2. <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dem Entwicklungsgebot kann hier nicht entsprochen werden, da der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht. Daher ändert die Stadt den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB.</p> <p>Der fortgeltende Flächennutzungsplan der Stadt Roßleben-Wiehe aus dem Jahr 1997 stellt ein Industriegebiet dar. Der Bebauungsplan weicht mit seiner Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ davon ab. Daher soll der Flächennutzungsplan mithilfe der 10. Änderung angepasst werden. Der Entwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans liegt dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls vor.</p> <p><u>Das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB wird – nach aktuellem Stand – ordnungsgemäß durchgeführt.</u></p>
	B)	Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, die Stadt Roßleben-Wiehe nimmt den Hinweis des Landesverwaltungsamts, dass das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB – nach aktuellem Stand – ordnungsgemäß durchgeführt wird, zur Kenntnis.

15-A.	A)	<p>Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf</p> <p><u>A. Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen</u></p> <p>Bei Höhenfestsetzungen sind gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Als unterer Bezugspunkt soll vorliegend „die Oberkante Gelände“ festgesetzt werden. Wie bereits in der Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 25.05.2023 beschrieben, genügt dieser Bezugspunkt in aller Regel nicht den allgemeinen Bestimmtheitsanforderungen, wenn die Höhenlage im Plan nicht näher bestimmt ist (vgl. z.B. VGH Mannheim, Urteil vom 09.05.2019 – 5 S 2015/17). Das natürliche Geländenniveau ist ohne weiteren Bezugspunkt nicht ausreichend</p>
--------------	-----------	--

		vor Veränderungen gesichert (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 03.06.2002 – 7a D 75/99). Für die Nebenanlagen wie Trafostation und Wechselrichter sollte daher ein Bezugspunkt festgelegt werden, insbesondere da keine Höhenpunkte im Plan angegeben werden. Als möglicher Bezugspunkte könnte beispielsweise die Oberkante der bestehenden Straße „An der Verladung“ genutzt werden.
	B)	<p>Die oben aufgeführte Stellungnahme hinsichtlich der Bedenken, das natürliche Gelände als Bezugshöhe zu bestimmen, wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Höhenfestsetzungen gemäß § 18 Abs. 1 BauNVo werden wie folgt geändert:</p> <p>a) Als Bezugspunkt wird die Oberkante der bestehenden Straße „An der Verladung“ mit 125,00 m bezogen auf NN festgesetzt.</p> <p>b) Die maximale Höhe baulicher Anlagen (Hb Amax.) wird mit 4,0 m über 125,00 m bezogen auf NN festgesetzt.</p> <p>c) Der Mindestabstand der Modulunterkante beträgt 0,80 m ab Oberkante Gelände (OKG).</p> <p>Der vorgenannte Bezugspunkt Oberkante mit 125,00 m bezogen auf NN wird in der Planzeichnung eingetragen.</p>

15/B.	A)	<p><u>B. Festsetzung zu Geh-, Fahr- und Leitungsrechten</u></p> <p>Die Abstimmungen zum Wegeverlauf nach Nr. 5.1, der von der Bebauung freizuhalten ist und für den ein Geh- und Fahrrecht eingeräumt werden sollen, müssen vor dem Beschluss des Bebauungsplans abgeschlossen sein.</p> <p>Es ist nicht möglich Flächen festzusetzen, bei denen noch unklar ist, wie diese genutzt werden können.</p> <p>Darüber hinaus muss eindeutig geregelt werden für wen die jeweiligen Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte gelten.</p>
	B)	<p>Die oben aufgeführte Stellungnahme wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der „Wegeverlauf nach textlicher Festsetzung Nr. 5.1.“ ist wie folgt zu differenzieren. Seit 2001 besteht für die LMBV mbH / seinerseits GVV (TÖB-Nr. 08) ein Wegerecht für das Flurstück 10/7, Flur 6, Gemarkung Roßleben im Grundbuch von Roßleben, Blatt 5816 dinglich gesichert.</p> <p>Diese Sicherung dient dazu, dass die LMBV Ihre Messstelle, welche sich südöstlich und außerhalb vom Plangebiet im benachbarten Sachsen-Anhalt befindet, anfahren und damit betreuen kann.</p> <p>Dieser Wegeverlauf zur Messstelle geht aber im weiteren Verlauf in Richtung Osten über Teilflächen des südlich benachbarten Grundstückes Flurstück 10/8, Flur 6, Gemarkung Roßleben. Für diesen Wegeteilbereich gibt es keine dingliche Sicherungen, somit auch keine für die LMBV.</p> <p>Zur oben genannte dingliche Sicherung für die LMBV gibt es einen Lageplan der den kompletten Wegeverlauf zur Messstelle als auch die beschriebenen Teilflächen auf dem FLS 10/7 und FLS 10/8 differenziert (gesichert / nicht gesichert) darstellt. Diese Wegeführung aus dem vorgenannten Lageplanausschnitt ist der Stadt Roßleben-Wiehe bekannt und entspricht den örtlichen Gegebenheiten.</p> <p>Der Vorhabenträger hat die Möglichkeit geprüft, diesen Weg im Ganzen oder in Teilbereichen zu verlegen. Dabei wurden die einzelnen bereits bekannten Sperr- und Abstandsflächen der Ferngasleitung berücksichtigt. Ziel der Verlegung des Weges ist es, die Bauverbotszone für die Module in Summe möglichst klein zu halten.</p> <p>Die heutige Bachquerung der Sulze (FLS 67/1) im Bereich des FLS 10/8 soll zwingend, wie heute vorhanden, erhalten werden.</p> <p>Dies und mehr wurde bereits alles in der überarbeiteten Begründung des Planentwurfs (Fassung August 2023) ausführlich beschrieben, in dem ein „Korridor für diesen Wegeverlauf“ detailliert definiert wurde.</p> <p>Dieser textlich beschriebene „Wegekorridor“ wurde auch in der Planzeichnung in Art und Umfang zeichnerisch dargestellt und textlich beschrieben.</p> <p>Dieser Wegekorridor wird jedoch im Planentwurf mit den Darstellungen des</p>

	<p>sonstigen Sondergebiets Photovoltaik (§11 BauNVO) mit oranger Einfärbung überlagert.</p> <p>Aufgrund geplanter Flexibilität war der konkrete neue Wegeverlauf bisher zeichnerisch nicht dargestellt, da bisher noch nicht final definiert ist, sondern ein Wegekorrridor definiert.</p> <p>Die vorgenannte Stellungnahme des Planentwurfs (August 2023) nimmt dazu Bezug,</p> <p>a) „die Abstimmungen zum Wegeverlauf nach NR. 5.1, der von der Bebauung freizuhalten ist und für den ein Geh- und Fahrrecht eingeräumt werden soll, müssen vor Beschluss des Bebauungsplans abgeschlossen sein.</p> <p>b) es ist laut Stellungnahme nicht möglich, Flächen festzustellen, bei denen noch unklar ist, wie diese genutzt werden können.</p> <p>c) darüber hinaus muss eindeutig geregelt werden für wen die jeweiligen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gelten.</p> <p>Noch vorsorglich hier der Hinweis, dass die betroffene LMBV einer Anpassung des Wegeverlaufs nach Rücksprache und Freigabe keine Bedenken und der Möglichkeit einer Verlegung zugestimmt hat.</p> <p>Dies vorausgeschickt, wird folgendes zum geplanten neuen Wegeverlauf konkretisiert:</p> <p>a) Wegeverlauf auf westlicher Teilfläche FLS 10/7: Dieser bereits eingezeichnete Teilbereich des heutigen Wegeverlaufs wird farblich „rosa“ überlagert. Dieser Teilbereich ist und bleibt für die LMBV dinglich gesichert. Dieser Teilbereich soll in Art und Umfang auch zukünftig nicht geändert werden. Die vorhandenen Geh- und Fahrrechte existieren, bleiben erhalten und werden unter TF 5.1.1 festgelegt.</p> <p><u>5.1.1 Teil des Wegeverlaufs mit bestehender dinglicher Sicherung für LMBV (siehe BPLAN-Planzeichnung „rosa Darstellung“)</u> <u>Die im Geltungsbereich als solche festgesetzte Flächen auf dem Flurstück 10/7 der Flur 6 Gemarkung Roßleben sind mit einem Wegerecht zu Gunsten der LMBV belastet.</u> <u>Hierfür wird eine Sperrfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB (Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind) festgesetzt.</u></p> <p>b) Wegeverlauf auf östlicher Teilfläche FLS 10/7: Der geplante neue Wegeverlauf (ehemals „Wegekorrridor“) wird durch zeichnerische Darstellung ebenfalls in den südöstlichen Bereich des FLS 10/7 verlagert. Dort wo der heutige Wegeverlauf auf dem FLS 10/7 endet, wird in einer Breite von 5 Meter, beginnend von der Flurstücksgrenze zum südlich angrenzenden FLS 10/8 der geplante Wegeverlauf konkret eingezeichnet und damit wunschgemäß konkretisiert.</p> <p>c) Wegeverlauf auf östlicher Teilfläche FLS 10/8: Unter Beachtung der Sperrflächen für die Ferngasleitung und deren Steuerungskabel und um die vorhandene Gewässerquerung (Sulze 67/1) weiterhin nutzen zu können, erfolgt der weitere neue Wegeverlauf in Richtung Osten auf Teilflächen des FLS 10/8. Die tatsächliche Lage des geplanten neuen Wegeverlaufs ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung (lila Einfärbung) der geänderten BPLAN-Planzeichnung. Die hierfür an die LMBV zugesagten Geh- und Fahrrechte werden unter einer neuen TF 5.1.2 festgelegt.</p> <p><u>5.1.2 neuer Wegeverlauf (siehe BPLAN-Planzeichnung „lila Darstellung“)</u> <u>Die im Geltungsbereich als solche festgesetzte Flächen auf den Flurstücken 10/7 und 10/8 der Flur 6 Gemarkung Roßleben werden auf ersten Wunsch der LMBV mit einem Wegerecht zu Gunsten der LMBV belastet.</u> <u>Hierfür wird eine Sperrfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB (Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind) festgesetzt.</u></p> <p>d) Ergebnis konkretisierter neuer Wegeverlauf:</p>
--	---

		<p>Die vorgenannte Konkretisierung wurde der LMBV zur Prüfung vorgelegt und mit Email vom 20.11.2023 inhaltlich bestätigt.</p> <p>Dieser nun konkretisierte neue Wegeverlauf wird zukünftig nicht mehr von den Darstellungen des sonstigen Sondergebiets Photovoltaik (§11 BauNVO) mit oranger Einfärbung überlagert. Somit dürfen in diesem Bereich auch keine Module gebaut werden.</p> <p>Neben den oben beschriebenen Anpassungen der Textlichen Festsetzungen wird auch unter TEIL-B-PLANZEICHEN-ERKLÄRUNG die Legende ergänzt.</p>
--	--	--

15/C.	A)	<p><u>C. Festsetzung zum Gewässerrandstreifen</u></p> <p>Die Festsetzung Nr. 6 zum gesetzlich geschützten Gewässerrandstreifen wird auf Grundlage des WHG getroffen und gilt damit als nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB, die nachrichtlich übernommen werden kann.</p> <p>Die Festsetzung sollte daher sowohl in den textlichen Festsetzungen als auch in der Zeichenerklärung unter dem Punkt „Nachrichtliche Übernahme“ aufgeführt werden.</p> <p>Der Fläche in der Planzeichnung fehlt es damit auch an einer geregelten Nutzung; ggf. könnte hier ebenfalls eine nicht überbaubare Fläche festgesetzt werden</p>
	B)	<p>Die oben aufgeführte Stellungnahme wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung TF Nr. 6 wird auch in der Zeichenerklärung unter dem Punkt „Nachrichtliche Übernahme“ aufgeführt.</p> <p>Der Grundidee des Gewässerrandstreifens als Schutzstreifen folgend soll diese Fläche nicht mit Modulen überbaut werden.</p> <p>Für das Errichten der Einfriedung im Bereich des Gewässerschutzrandstreifens wird die geforderte wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde eingeholt.</p>

15/D.	A)	<p><u>D. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</u></p> <p>Unter Nr. 4.3 [D1] und 4.7 [D2] der textlichen Festsetzungen soll geregelt werden, dass weitere Maßnahmen durch den Artenschutzfachbeitrag festgelegt werden können, welcher noch nicht abgeschlossen ist.</p> <p>Der Bebauungsplan wird mit seinen Festsetzungen als Satzung beschlossen, daher müssen in diesem alle planungsrelevanten Regelungen getroffen werden, die umgesetzt werden sollen.</p> <p>Es ist nicht möglich auf andere Fachgutachten zu verweisen, bei denen auch noch unklar ist, welche Regelungen in diesen getroffen werden.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen sind abschließend im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p><u>Die Ziffern [D1+D2] wurden in der vorgenannten Stellungnahme zur Untergliederung der nachfolgenden Abwägung ergänzt und bei der nachfolgenden Abwägung zur Gliederung genutzt.</u></p>
	B)	<p>Die oben aufgeführten Hinweise unter Punkt D der Stellungnahme werden seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen, es erfolgen nachfolgende Abwägungen:</p> <p>[D1] hier „Nr. 4.3 / M3 = Verfügungsfläche für eventuell zusätzliche Maßnahmen“, wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Überschrift neu Nr. 4.3 / M3 = Erhalt derzeitiger Strukturen und Überlassung natürliche Sukzession“</p> <p>b) textliche Festsetzungen, es verbleiben die ersten zwei Sätze: ^{s1} Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche (M3) nördliche Teilfläche des Grundstückes 10/7) bleiben die derzeitigen Strukturen erhalten und wird weiterhin eine natürliche Sukzession zugelassen.</p>

	<p>^{S2} Eine Einfriedung der Fläche M3 ist unzulässig. und die bisherige Verortung M3 in der Planzeichnung bleiben erhalten. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden gegenstandslos gelöscht.</p> <p>[D2] hier Nr. 4.7 / M7, die Nummerierung mit Überschrift und die textliche Festsetzung werden aus der Planzeichnung ersatzlos gelöscht.</p> <p>Die vorgenannten Änderungen erfolgen auch im BPLAN-Begründungsbericht.</p> <p>Die Stadt Roßleben-Wiehe folgt den im Artenschutzbericht („ASB“) festgesetzten landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen und den Hinweisen zu artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen. Die im ASB festgesetzten Maßnahmen sind zu beachten. Dazu erfolgt in der Planzeichnung eine Ergänzung unter TEIL-D – HINWEISE, unter der neuen Nummer „<u>H1. Belange des Artenschutzes</u>“ in dem die Tabelle 3 „Übersicht über die Gesamtheit der umzusetzenden Maßnahmen ausgewiesen werden. Die Tabelle 3 wird um folgende Erläuterungen ergänzt: a) Kopfzeile der Tabelle: „<i>Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans sind Belange des Artenschutzes zu beachten.</i>“ Folgende Vermeidungsmaßnahmen (V) und Ausgleichsmaßnahmen (A) sind einzuhalten:“ b) Fußzeile der Tabelle: „<i>Es wird auf die einzelnen Maßnahmenblätter im ASB Seite 29 ff. verwiesen.</i>“</p> <p>6. Maßnahmenblätter</p> <p>6.1 Zusammenfassende Auflistung der Maßnahmen In der nachfolgenden Tabelle (Tab. 3) werden die landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sowie die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (V_{ASB}) aufgelistet.</p> <p><i>Tab. 3: Übersicht über die Gesamtheit der umzusetzenden Maßnahmen</i></p> <table border="1" data-bbox="336 1178 1153 1727"> <thead> <tr> <th>Maßnahme Nr.</th> <th>Maßnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>V_{ASB}1</td> <td>Einhaltung von Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung (außerhalb der Schutzzeiten gemäß § 39 (5) BNatSchG, im Zeitraum vom 01.10 bis 28.02. unter Berücksichtigung der Brutzeit von Vogelarten)</td> </tr> <tr> <td>V_{ASB}2</td> <td>Ökologische Bauüberwachung - kontrollieren und begleiten aller artenschutzrechtlicher Maßnahmen - Dokumentation der Kontrollen mit Bericht an die UNB</td> </tr> <tr> <td>V_{ASB}3</td> <td>Errichtung eines Reptilienschutzzaunes und Abfangen + Umsiedeln von Zauneidechsen vor Baubeginn auf die Flächen der A_{CEF}1.</td> </tr> <tr> <td>V_{ASB}4</td> <td>Abfangen + Umsiedeln von Schlingnattern vor Baubeginn auf die Flächen der A_{CEF}1.</td> </tr> <tr> <td>V_{ASB}5</td> <td>Errichtung eines Amphibienschutzzaunes</td> </tr> <tr> <td>V_{ASB}6</td> <td>Erfolgskontrolle der Maßnahmen durch Reptilienmonitoring über 5 Jahre mit 6 Begehungen</td> </tr> <tr> <td>A_{CEF}1</td> <td>Schaffung von Ersatzhabitaten zur Umsetzung vorgefundener Zauneidechsen</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Quelle; ASB von Karsten Obst, Seite 28, hier Tabelle 3]</p>	Maßnahme Nr.	Maßnahme	V _{ASB} 1	Einhaltung von Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung (außerhalb der Schutzzeiten gemäß § 39 (5) BNatSchG, im Zeitraum vom 01.10 bis 28.02. unter Berücksichtigung der Brutzeit von Vogelarten)	V _{ASB} 2	Ökologische Bauüberwachung - kontrollieren und begleiten aller artenschutzrechtlicher Maßnahmen - Dokumentation der Kontrollen mit Bericht an die UNB	V _{ASB} 3	Errichtung eines Reptilienschutzzaunes und Abfangen + Umsiedeln von Zauneidechsen vor Baubeginn auf die Flächen der A _{CEF} 1.	V _{ASB} 4	Abfangen + Umsiedeln von Schlingnattern vor Baubeginn auf die Flächen der A _{CEF} 1.	V _{ASB} 5	Errichtung eines Amphibienschutzzaunes	V _{ASB} 6	Erfolgskontrolle der Maßnahmen durch Reptilienmonitoring über 5 Jahre mit 6 Begehungen	A _{CEF} 1	Schaffung von Ersatzhabitaten zur Umsetzung vorgefundener Zauneidechsen
Maßnahme Nr.	Maßnahme																
V _{ASB} 1	Einhaltung von Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung (außerhalb der Schutzzeiten gemäß § 39 (5) BNatSchG, im Zeitraum vom 01.10 bis 28.02. unter Berücksichtigung der Brutzeit von Vogelarten)																
V _{ASB} 2	Ökologische Bauüberwachung - kontrollieren und begleiten aller artenschutzrechtlicher Maßnahmen - Dokumentation der Kontrollen mit Bericht an die UNB																
V _{ASB} 3	Errichtung eines Reptilienschutzzaunes und Abfangen + Umsiedeln von Zauneidechsen vor Baubeginn auf die Flächen der A _{CEF} 1.																
V _{ASB} 4	Abfangen + Umsiedeln von Schlingnattern vor Baubeginn auf die Flächen der A _{CEF} 1.																
V _{ASB} 5	Errichtung eines Amphibienschutzzaunes																
V _{ASB} 6	Erfolgskontrolle der Maßnahmen durch Reptilienmonitoring über 5 Jahre mit 6 Begehungen																
A _{CEF} 1	Schaffung von Ersatzhabitaten zur Umsetzung vorgefundener Zauneidechsen																

15/E	<p>A) <u>E. Planzeichnung & Zeichenerklärung</u> Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans darf es keine Flächen ohne Festsetzungen geben. So gibt es mehrere „<u>Weißflächen</u>“ [E1] entlang der Straßenverkehrsfläche. Der <u>Bereich des geplanten Abbruchs</u> [E2] sollte ebenfalls mit der Darstellung des sonstigen Sondergebietes überlagert werden, da ansonsten nach dem Abriss keine Nutzung vorliegt.</p>
------	--

	<p>Die einzelnen Kennzeichnungen der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden nicht in der Legende [E3] erklärt. Darüber hinaus fehlt die Verortung [E4] der Maßnahme M2 (Nr. 4.2 der textlichen Festsetzungen).</p> <p>Die Leitungsrechte [E5] müssen auch für die Ferngasleitung dargestellt werden.</p> <p>Die Gesetzesverweise in der Planzeichenerklärung sind zum Teil nicht korrekt. So wird dem sonstigen Sondergebiet § 5 BauGB [E6] zu Grunde gelegt, obwohl dieses auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beruht. Ebenso werden die Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt.</p> <p>Da es sich bei der Festsetzung des Gewässerrandstreifens um eine nachrichtliche Übernahme [E7] handelt, sollte hier zusätzlich auf § 9 Abs. 6 BauGB verwiesen werden.</p> <p><u>Die Ziffern [E1-E7] wurden in der vorgenannten Stellungnahme zur Untergliederung der nachfolgenden Abwägung ergänzt und bei der nachfolgenden Abwägung zur Gliederung genutzt.</u></p>
<p>B)</p>	<p>Die oben aufgeführten Hinweise unter Punkt E der Stellungnahme werden seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen. Die Stadt Roßleben-Wiehe folgt den einzelnen Hinweisen:</p> <p><u>[E1] „weiße Flächen“</u> Die benannten weißen Flächen entlang der gelb eingefassten Straßenverkehrsflächen werden ebenfalls als „MC-4“ definiert, der natürlichen Sukzession zu überlassen und die Planzeichnung entsprechend angepasst und verordnet.</p> <p><u>[E2] „Kennzeichnung Bereich des Abbruchs“</u> Der Bereich des Abbruchs der Halle auf 10/8 wird ebenfalls in der Farbe Orange zum Zweck der optischen Darstellung des „Sonstiges Sondergebiets Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauGB dargestellt.</p> <p><u>[E3] Ergänzung Planzeichenerklärung</u> Die gewählte Darstellung Mn zur Kennzeichnung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landwirtschaft welche unter Teil C Textliche Festsetzungen unter Abschnitt 4 von M1 bis M7 verwendet werden, wird in Teil-B Planzeichen-Erklärung ergänzt. „M1 – Mn = Nummern für Maßnahmennummern gemäß den unter Stadt Roßleben-Wiehe definierten vorgenannten einzelnen Maßnahmen.“</p> <p><u>[E4] Verortung der Maßnahmen M2</u> Die unter TF 4.2 „Bau und Erhalt von Eidechsenhabitate“ definierten Maßnahmen werden durch die Ergänzungen der Bezeichnung „M2“ auf Teilflächen des Flurstücks 10/9 (Ausgleichsfläche) in der Planzeichnung dargestellt und damit einzeln verortet.</p> <p><u>[E5] Leitungsrechte der Ferngasleitung</u> In der Planzeichnung sind die Flächen der Leitungsrechte der Ferngasleitung (Gasleitung/DN400 + Steuerungskabel) farblich grau bereits dargestellt. Ferner die abgestimmten Sperrflächen zur Gasleitung und dem Steuerungskabel. Im „TEIL-B - PLANZEICHENERKLÄRUNG“ wird unter Nachrichtliche Übernahme die Legende entsprechend ergänzt. Ferner erfolgt in der Zeichnung eine entsprechende kurze Erläuterung.</p> <p><u>[E6] Gesetzesverweis Planzeichenerklärung</u> Die fehlerhafte Benennung von § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB wird ersetzt durch § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB.</p>

		[E6] TEIL-B - PLANZEICHENERKLÄRUNG, Ergänzungen unter § 9 Abs. 6 BauGB Aufgrund der getroffenen Festsetzungen zum Gewässerrandstreifen wird dies unter nachrichtliche Übernahme ergänzt.
--	--	--

15/F.	A)	<p><u>F. Umweltbericht</u> In der Stellungnahme vom 25.05.2023 wurde auf die fehlende Erläuterung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten nach Nr. 2 Buchstabe d Anlage 1 BauGB hingewiesen. Trotz vorgenommener Ergänzungen dazu in der Begründung (S. 62 f.) wird weiterhin auf Standortalternativen abgestellt. Bei den anderweitigen Planungsalternativen im Umweltbericht geht es jedoch nicht um die Untersuchung von anderen Standorten sondern um Alternativen in der Planausführung an dem bereits ausgewählten Standort. Im vorliegenden Entwurf könnte kurz erläutert werden, weshalb die Fläche für die Photovoltaikanlagen in dieser Größe und in dem Teil des Geltungsbereichs festgesetzt wurde und welche anderen Anordnungen diskutiert wurden.</p> <p>Die aufgeführten Seitenzahlen zu den Verzeichnissen auf S. 65 des Umweltberichts stimmen nicht mit den tatsächlichen Seiten überein, zum Teil beginnt die Seitennummerierung bei den Anlagen von vorne.</p>
	B)	<p>Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung beschrieben, ist eine klassisch gegen Süden ausgerichtete und aufgeständerte bodengebaute Solaranlage geplant. Alternativ wurde eine maximierte Vollbelegung durch die lückenlose Installation von Ost-West-Modultischen aufgrund einer dann zu hohen GRZ und einer schlechteren Ertragsprognose verworfen. Eine landwirtschaftliche Doppelnutzung als AGRI-PV-Anlage macht aufgrund der vorgefundenen Bodenverhältnisse dieser Konversionsflächen überhaupt keinen Sinn. Die Größe des Plangebiets ergibt sich aus den zugrundeliegenden Flurstücken, als auch der limitierenden Möglichkeit, vor Ort, den notwendigen Netzanschluss an das öffentliche Stromnetz vollziehen zu können.</p> <p>Der Hinweis zu den Seitenzahlen zu dem Verzeichnis auf Seite 65 wird zur Kenntnis genommen und berichtigt.</p>

TÖB: 16		Thüringer Netkom GmbH	
	Unser Zeichen:	SBer / in: K. Beyer Tel.: 0361 / 652 30 01	Datum: 24.10.23
16	A)	<p>Thüringer Netkom GmbH</p> <p><u>Bebauungsplan Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben</u> <u>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</u> <u>Planentwurf einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Fassung August 2023.</u></p> <p>Verwendung RÜCKANTWORT-Formular:</p> <p>Empfangsbestätigung zum Datum 29.09.23</p> <p>Wir sind vom dem o.g. Bebauungsplan nicht betroffen bzw. werden im Verfahren keine Stellungnahme abgeben.</p>	
	B)	<p>Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.</p>	

TÖB: 17		Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	
	Unser Zeichen: D_Ref_IV-5692-KYF-Stell./235-26772/2023	SBer / in: Herr Dr. Robert Knechtel Tel.: 0361 / 57-3223-365	Datum: 13.10.23
17	A)	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Roßleben, Fl.6 – B-Plan Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ Hier: <u>Archäologie</u> „ ... mit dem Entwurf des o.g. Bebauungsplans sind wir einverstanden. Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden adäquat in die Planunterlagen übernommen.“	
	B)	Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.	

TÖB: 22		Stadt Kölleda	
	Unser Zeichen:	SBer / in: Frau Bamberg Tel.: 03635 / 450 133 Email: bauamt@koelleda.de	Datum: 05.10.23
22	A)	Stadt Kölleda <u>Bebauungsplan Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben</u> <u>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</u> <u>Planentwurf einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Fassung August 2023.</u> Verwendung RÜCKANTWORT-Formular: Empfangsbestätigung zum Datum 27.09.23 Wir sind vom dem o.g. Bebauungsplan nicht betroffen bzw. werden im Verfahren keine Stellungnahme abgeben.	
	B)	Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.	

TÖB: 23		Stadt Querfurt	
	Unser Zeichen:	SBer / in: Frau Bamberg Tel.: 03635 / 450 133 Email: bauamt@koelleda.de	Datum: 05.10.23
23	A)	Stadt Querfurt <u>Vorhaben: PV-Anlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben, Landkreis Kyffhäuserkreis</u> <u>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</u> „ ... als Träger öffentlicher Belange, hier als Nachbargemeinde, werden das geplante o.g. Vorhaben durch die Stadt Querfurt keine Einwände erhoben.“	
	B)	Die oben aufgeführte Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.	

TÖB-24	NEIN	Verbandsgemeinde „An der Finne“, 06647 Bad Birna, Bahnhofstraße 2a
---------------	-------------	---